

VEREINSSATZUNG

Sarsarale e.V., gemeinnütziger Verein für wirksame Entwicklungshilfe

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1

Der Verein führt den Namen „Sarsarale e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist am Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

1.3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS

2.1.

Entsprechend dem Motto „Bildung, Gesundheit, Nachhaltigkeit: Überall hin!“ führt Sarsarale e.V. unter der der Maxime „Hilfe zur Selbsthilfe“ Projekte im Bereich der Bildung, der Gesundheit und der Nachhaltigkeit durch. Diese Projekte bilden den Rahmen für einen Kulturaustausch zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden, der von Sarsarale e.V. aktiv gefördert wird. Der regionale Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt vorläufig im südlichen Senegal, wo auf dem Vereinsgelände in Kafountine der Heilpflanzen- und Schulungsgarten „Jama Rek“ unterhalten wird. Der Verein will seinen Wirkungskreis auf internationale Ebene ausweiten, sodass Projekte und Schulungen von KooperationspartnerInnen, (lokalen) ExpertInnen und Vereinsmitgliedern im In- und Ausland durchgeführt werden können.

Im Sinne der Abgabenordnung setzt sich Sarsarale e.V. also ein für

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; und
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

2.2

Insbesondere setzt sich der Verein ein für:

- **Nachhaltigkeit:** Die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, der Klimawandel und die damit einhergehende Verschlechterung der Lebensbedingungen sind eine globale Problematik. Kafountine bzw. die Casamance hat zusätzlich mit den Spätfolgen eines 30 Jahre andauernden Bürgerkriegs zu kämpfen. Als lokale Initiative veranschaulicht der nach Permakultur-Richtlinien betriebene Heilpflanzen- und Schulungsgarten „Jama Rek“ Maßnahmen für eine ressourcenschonende Lebensweise. Hier werden Möglichkeiten demonstriert, die örtliche Umwelt zu schützen und zu erhalten, z.B. durch den Einsatz alternativer Energien für die Verarbeitung natürlicher Rohstoffe (Nahrungsmittel und Heilpflanzen). Entsprechende Projekte werden in Kooperation mit örtlichen Partnerorganisationen und -betrieben geplant und ausgearbeitet. So wird sichergestellt, dass die Maßnahmen lokalen Bedürfnissen und Wünschen entsprechen und dadurch auch das Potential haben, eine weitere Verbreitung und Anwendung zu erfahren. Der Verein setzt sich für eine ressourcenschonende Lebensweise und den Einsatz erneuerbarer Energien ein, außerdem fördert er nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Nachhaltigkeit zu fördern bedeutet für Sarsarale e.V. jedoch nicht nur eine Verbesserung der Umwelt anzustreben, sondern ebenso sicherzustellen, dass es sich bei unseren Projekten um langfristig sinn- und wertvolle Maßnahmen handelt.
- **Bildung:** ist der Grundstein für Emanzipation und Aktivismus. Der Verein fördert die berufliche Ausbildung von Menschen, denen der Weg zur Bildung erschwert wurde bzw. ansonsten verwehrt bliebe, was verstärkt Mädchen und Frauen betrifft. Der Verein versteht sich als Multiplikator von Wissen und ist ständig auf der Suche nach weiteren Multiplikatoren durch Kooperationen mit Schulen oder anderen Projekten. Es werden auch im „Jama Rek“-Garten selbst Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen Umwelt und angepasste Technologien durchgeführt, z.B. zur Produktion und Nutzung eines Müllverbrennungsofens. Schulungsmaterialien im Garten ermöglichen die eigenständige und freie Aneignung von Wissen durch die lokale Bevölkerung oder andere Interessierte, welches durch die Verwendung lokaler Begriffe etc. so artikuliert wird, dass die Integration in den eigenen Alltag einfach ist. Diese Schulungsmaterialien sollen permanent aktualisiert, in Stand gehalten und vermehrt werden. Für die Förderung der Vereinsziele ist es Sarsarale e.V. ein ebenso großes Anliegen, die eigenen Mitglieder ständig weiterzubilden, sowohl durch (entwicklungspolitische) Bildungsveranstaltungen in Deutschland als auch durch die Zusammenarbeit mit den Menschen und Organisationen vor Ort.
- **Kulturaustausch:** Sarsarale e.V. organisiert und realisiert Projektaufenthalte im „Jama Rek“-Garten sowohl für Vereinsmitglieder als auch für interessierte PraktikantInnen oder StudentInnen, die im Wirkungskreis des Vereins zu einem einschlägigen Thema forschen möchten. Dadurch findet ein Wissens- und Kulturaustausch statt, der essentiell dazu beiträgt, die Toleranz zwischen Nord und

Süd zu fördern und dementsprechend zur Völkerverständigung beizutragen. Dieser Austausch soll in Zukunft in beide Richtungen ermöglicht werden, sodass auch Menschen aus dem Süden die Möglichkeit haben, Sarsarale e.V. und seine Mitglieder in Deutschland kennen zu lernen.

- **Gesundheit:** Im „Jama-Rek“-Garten werden viele Heilpflanzen angebaut, auch solche, denen eine prophylaktische Wirkung gegen Malaria nachgesagt wird. Malaria ist im Senegal und den Nachbarländern endemisch und eine schwere gesundheitliche Bürde. Die Beete im Garten dienen als Anschauungsobjekte. Sie sollen das Wissen um den Anbau, die Weiterverarbeitung und Anwendung von Heilpflanzen verbreiten. So wird den Menschen ein kostengünstiger und leicht verfügbarer Zugang zu angemessener Medikation gewährleistet. Die (auch mentale) Abhängigkeit von westlichen Pharmakonzernen kann dadurch reduziert werden. Zukünftig sollen im Garten Seminare zu den Themen Hygiene und sanitäre Grundversorgung stattfinden.

Mit all seinen Zielen orientiert sich der Verein an den Millenium Development Goals, was die Wichtigkeit der Arbeit von Sarsarale e.V. unterstreicht.

2.3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.4.

Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an diese weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Er kann umgekehrt auch im Auftrage derartiger Entitäten, NGOs, Stiftungen etc. tätig werden und Projekte im Sinne des Vereinszweckes durchführen.

2.5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Dies schließt auch Aufwendungen für Schulungszwecke, Übernahme angemessener Reisekosten und Aufwandsentschädigungen seiner Mitglieder ein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben zudem Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung im Sinne des Ehrenamtspauschbetrages von 720€ (§ 3 Nr. 26a EStG, rückwirkend erstmals für das Jahr 2015). Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die

gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3.2.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.3.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

3.4.

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3.5.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3.6.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

3.7.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

3.8.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder

Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3.9.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.10.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.11.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

3.12.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn, trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen, die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

3.13.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

3.14.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

5.1.

die Mitgliederversammlung

5.2.

der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

6.2.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand zu wählen
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten.
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Beschluss der Beitragsordnung
- Beschluss über die Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro .

6.3.

Die Mitgliedsversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

6.4.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6.5.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt

(Dringlichkeitsanträge).

6.6.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

6.7.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

6.8.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstandes beschließen.

§ 7 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

7.1.

Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.2.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.3.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

7.4.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 VORSTAND

8.1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Zu dem engeren Vorstand gehören der Erste und der Zweite Vorsitzende. Zu dem erweiterten Vorstand gehören der engere Vorstand, sowie der Schatzmeister, der Schriftführer und ein

Beisitzer.

8.2.

Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Er ist allein-vertretungsberechtigt. Bei bestimmten Rechtsgeschäften im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstands Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

8.3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

8.4.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

8.5.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während des Vereinsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung sich durch Zuwahl zu ergänzen.

8.6.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

8.7.

Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

9.1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/ 5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen

gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

9.3.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Berlin, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

BEITRAGSORDNUNG

1.

Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 50 Euro jährlich.

2.

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 25 Euro jährlich.

3.

Der Mitgliedsbeitrag von Institutionen wird im Einzelfall zwischen der Institution und dem Vorstand festgelegt.

4.

Der Verein berücksichtigt aber die finanzielle Situation seiner Mitglieder und gewährt Nachlass, wenn dies vom Mitglied gegenüber dem Schatzmeister gewünscht wird.

Berlin, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender